

**via elektronischem Versand
per TAU-Plattform an:**

Landratsamt Biberach
-Betreuungsbehörde-
Rollinstr. 18

88400 Biberach a.d.Riß

_____ den _____
Ort Datum

Antrag auf Registrierung als berufliche/r Betreuer*in nach §§ 23 ff. BtOG*

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich,

Vorname

Nachname

Geburtsdatum

die Registrierung als berufliche/r Betreuer*in gem. § 23 ff. BtOG.

Ich bin bereits seit **mehr als 3 Jahren** vor dem 1.1.2023 als berufliche/r Betreuer*in tätig gewesen und weiterhin bestellt. Ein Nachweis über die Sachkunde ist deshalb gem. § 32 Abs 2 Satz 2 BtOG nicht erforderlich.

Dem Antrag füge ich nachfolgende Unterlagen bei:

- Nachweise über die erstmalige Bestellung als berufliche/r Betreuer*in
- eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO
- Übersicht mit den Aktenzeichen der aktuell geführten Betreuungen gem. § 32 Abs 1 Satz 4 BtOG
- eine Erklärung zum Zeitumfang und der Organisationsstruktur gem. § 32 Abs 1 Satz 4 BtOG, § 11 BtRegV
- einen Nachweis über den erforderlichen Berufshaftpflichtversicherungsschutz gem. § 23 Abs 1 Nr 3 BtOG

Ein Führungszeugnis gem. § 30 Abs 5 BZRG habe ich beantragt. Es wird Ihnen direkt vom Bundesamt für Justiz übermittelt.

Anlage – Erklärung zum Antrag auf Registrierung

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Erklärung gem. § 24 Abs 1 Satz 3 BtOG, § 11 BtRegV*

Ich führe beruflich Betreuungen im **zeitlichen Umfang** von:
[...] (zB in Vollzeitzeit oder in Teilzeit mit XX Wochenstunden)

Zu meiner **Organisationsstruktur** teile ich Ihnen gem. § 11 BtRegV folgendes mit:
Anzahl und Beschäftigungsumfang (Wochenarbeitsstunden) von Mitarbeiter*innen: [...]

Art und Umfang der Räumlichkeiten in denen die Tätigkeit ausübt werden soll: [...]

Art und Umfang der Erreichbarkeit, Regelung bei Abwesenheit: [...]

_____ den _____

(Ort/Datum)

Merkblatt für Berufsbetreuer zum Registrierungsverfahren

- Bestandsbetreuer, die länger als 3 Jahre Betreuungen führen –

Als Berufsbetreuer können nur die Betreuer von der Betreuungsbehörde vorgeschlagen und vom Betreuungsgericht bestellt werden, die bei der zuständigen Stammbehörde als beruflicher Betreuer registriert ist, § 19 Abs. 2 BtOG.

Dafür ist ein Antrag auf Registrierung bei der zuständigen Stammbehörde erforderlich. Den Vordruck dafür finden Sie auf unserer Homepage.

1. Zuständige Stammbehörde, § 2 Abs. 4 BtOG

Für die Registrierung ist die Betreuungsbehörde örtlich als Stammbehörde zuständig.

Die Zuständigkeit ergibt sich aus folgenden Kriterien:

- a. In deren Zuständigkeitsbereich der berufliche Betreuer seinen Sitz (Büro- oder Geschäftsadresse) hat oder noch errichtet werden soll oder
- b. ersatzweise: Hauptwohnsitz des beruflichen Betreuers, wenn kein Büro oder Ähnliches gegeben ist.

Besonderheit:

- Vorläufige Registrierung nach § 32 BtOG von Bestandsbetreuern
- Bestandsbetreuer müssen einen Antrag auf Registrierung innerhalb von sechs Monaten nach dem 01.01.2023 stellen: bis spätestens zum **30.06.2023**, § 32 Abs. 1 S. 5 BtOG
- Bis zur Entscheidung über ihren Antrag gelten diese als vorläufig registriert, § 32 Abs. 1 S. 6 BtOG
- Die persönliche Eignung, Zuverlässigkeit und Sachkunde durch die Stammbehörde wird dabei nicht geprüft, § 32 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 BtOG
- Die vorläufige Registrierung endet mit Ablauf des 30.06.2023, wenn nicht zuvor ein Antrag gestellt wurde. Dazu ist keine gesonderte Entscheidung der Stammbehörde notwendig.
- Die Betreuungsbehörde hat hinsichtlich des Erlöschens bzw. den Widerruf eine Anzeigepflicht gegenüber dem Betreuungsgericht, § 32 Abs. 1 S. 7 BtOG i.V.m. § 27 Abs. 4 S. 2 BtOG; es besteht danach auch kein Vergütungsanspruch mehr.

2. Voraussetzungen für die endgültige Registrierung als Berufsbetreuer, §§ 23 ff. BtOG i.V.m. BtRegV

a. Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit

- fehlt, wenn:

- i. Ein Berufsverbot nach § 70 StGB oder ein vorläufiges nach § 132a StPO vorliegt
- ii. Die Person in den letzten drei Jahren vor Stellung des Registrierungsantrages wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlich begangenen, für die Führung einer Betreuung relevanten Vergehens (insbesondere Urkundenfälschung, Betrug, Unterschlagung, Diebstahl) rechtskräftig verurteilt worden ist
- iii. In den letzten drei Jahren vor der Antragstellung eine Registrierung nach § 27 BtOG widerrufen worden ist
- iv. Die Vermögensverhältnisse ungeordnet sind (insbesondere bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Eintragung durch das zentrale Vollstreckungsgericht zu führendes Schuldnerverzeichnis, § 882b ZPO

b. Ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit: Berufsbetreuer, die zum 01.01.2023 bereits seit mindestens drei Jahren berufsmäßig Betreuungen geführt haben, geht der Gesetzgeber gem. § 32 Abs. 2 BtOG davon aus, dass sie bereits über die nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 BtOG erforderliche Sachkunde verfügen. Die Sachkunde ist deshalb nicht mehr gesondert nachzuweisen.

c. Berufshaftpflichtversicherung von einer Mindestversicherungssumme i.H.v. 250.000 € für jeden Versicherungsfall und von einer Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres, § 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG.

3. Notwendig vorzulegende Unterlagen

- a. Antrag bei der zuständigen Stammbehörde. Dieser kann auch formlos erfolgen. Auf unserer Homepage finden Sie einen Vordruck.
- b. Führungszeugnis für behördliche Zwecke nach § 30 Abs. 5 BZRG (nicht älter als drei Monate)
- c. Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO (nicht älter als drei Monate)
- d. Nachweis über einen ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutz nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG

- e. Mitteilung über den zeitlichen Gesamtumfang und die Organisationsstruktur der aktuellen beruflichen Betreuer Tätigkeit gem. § 11 BtRegV (§ 23 Abs. 1 S. 4 BtOG).

Zum Nachweis der berufsmäßigen Führung von Betreuungen ist dem Antrag die Kopie eines Beschlusses nach § 286 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 FamFG über eine vom Antragsteller vor dem 01.01.2020 geführte Betreuung beizufügen. Sonstige Nachweise sind ebenfalls erwünscht, aus denen sich ergeben, dass der Betreuer bereits seit mehr als drei Jahren, d.h. vor dem 01.01.2020 beruflich Betreuungen geführt hat, § 32 Abs. 1 S. 2 BtOG.

4. Ablauf der Registrierung

- a. Nach Eingang des Antrages prüft die Stammbehörde die Vollständigkeit der Unterlagen und nimmt die Überprüfung der Nachweise vor
- b. Zur Feststellung der Eignung wird bei Bestandsbetreuerin kein persönliches Gespräch geführt. Die persönliche Eignung wird vermutet. Ergeben sich jedoch Zweifel an der weiteren Zuverlässigkeit des Berufsbetreuers, kann ein persönliches Gespräch geführt werden.
- c. Über den Antrag entscheidet die Behörde durch Bescheid innerhalb einer Frist von drei Monaten
- d. Die Registrierung gilt bundesweit, § 24 Abs. 3 S. 7 BtOG

5. Beachten Sie folgende Mitteilungs- und Nachweispflichten nach der Registrierung. Diese Pflichten obliegen dem Betreuer ohne gesonderte Aufforderung der Stammbehörde:

1. Mitteilungspflichten	Wann?	Rechtsgrundlagen
• alle Änderungen im Bestand der geführten Betreuungen	Ab Registrierung alle sechs Monate	§ 25 Abs 1 Satz 1 BtOG
• alle Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken können • Änderungen bei zeitlichem Umfang oder Organisationsstruktur der Tätigkeit, Wechsel von Geschäfts- oder Wohnsitz	unverzüglich	§ 25 Abs 1 Satz 1 BtOG § 25 Abs 1 Satz 2 BtOG
• Änderungen von Geschäfts- oder Wohnsitz (hier: Mitteilung an die neue Stammbehörde)	unverzüglich	§ 28 Abs 1 BtOG
2. Nachweispflichten		
• Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses • Vorlage einer aktuellen Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis • Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist	Ab Registrierung alle 3 Jahre	§§ 30 Abs 5 BZRG, 25 Abs 2 BtOG §§ 882b ZPO, 25 Abs 2 BtOG § 24 Abs 1 S. 2 Nr 3 BtOG
• Ergebnis des Feststellungsverfahrens über die verbindliche Vergütungseinstufung	Nach Bekanntgabe	§§ 8 Abs 3 VBVG, 25 Abs 4 BtOG
• Nachweise über Fortbildungen , die berufliche Betreuer besucht haben	Regelmäßig	§ 29 Satz 2 BtOG

6. Ein Widerruf oder eine Rücknahme der Registrierung kann unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen.
- Die Registrierung kann zurückgenommen werden, wenn im Antrag vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht werden oder wichtige Umstände, die für die Registrierung maßgeblich sind, verschwiegen werden, § 27 Abs. 2 BtOG.
 - Die Rücknahme der Registrierung kann auch rückwirkend erfolgen.
 - Ein Widerruf erfolgt in der Regel, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwVfG:
 - a. Keine Zuverlässigkeit oder persönliche Eignung mehr des Berufsbetreuers.
→ wenn die in § 23 Abs. 2 BtOG genannten Gründe nachträglich eintreten oder der Berufsbetreuer seine Mitteilungs- und Nachweispflicht nicht nachkommt, §§ 25, 27 Abs. 1 Nr. 1 BtOG
 - b. Kein ausreichender Berufshaftpflichtschutz mehr besteht
 - c. Betreuungen dauerhaft unqualifiziert geführt werden. Das ist der Fall, wenn der Berufsbetreuer mehrfach wegen fehlender Eignung aus dem Betreuerverhältnis entlassen worden ist, § 27 Abs. 1 Nr. 3 BtOG
 - d. Annahme von Geld oder geldwerten Leistungen entgegen dem gesetzlichen Verbot, einschließlich Zuwendungen im Rahmen einer Verfügung von Todes wegen und keine Ausnahmegenehmigung des Betreuungsgerichts vorliegt, § 30 Abs. 2 BtOG, § 30 Abs. 3 BtOG.